

Preisblatt für die Strombelieferung von Haushaltskunden im Netzgebiet der Herzo Werke GmbH §14a EnWG

<b>Arbeitspreis und Grundpreis</b>	netto ct/kWh	netto €/Jahr	Ust.	brutto ct/kWh	brutto €/Jahr
Arbeitspreis (HT)	18,230		3,464	21,69	
Arbeitspreis (NT)	18,230		3,464	21,69	
Grundpreis pro Jahr		184,03	34,97		219,00
<b>Im Tarif inkludiert</b>	netto ct/kWh	netto €/Jahr	Ust.	brutto ct/kWh	brutto €/Jahr
§19 StromNEV	1,559		0,296	1,855	
Energiesteuer/Stromsteuer	2,050		0,390	2,440	
Konzessionsabgabe	0,110		0,021	0,131	
KWK-G Umlage	0,446		0,085	0,531	
Offshore Haftungsumlage	0,941		0,179	1,120	
IMS für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG		42,02	7,98		50,00
Steuerbox nach §14a EnWG		42,02	7,98		50,00
<b>Netzentgelte nach gewähltem Modul</b>	netto ct/kWh	netto €/Jahr	Ust.	brutto ct/kWh	brutto €/Jahr
<b>Modul 1</b>					
Arbeitspreis Netz	10,650		2,024	12,674	
Grundpreis Netz		30,00	5,70		35,70
Pauschale Reduzierung		147,11	27,95		175,06
<b>Modul 2 (ausschließlich für steuerbare Verbrauchseinrichtung)</b>					
Arbeitspreis Netz	4,260		0,809	5,069	
Grundpreis Netz		0,00	0,00		0,00
<b>Gesamtkosten brutto pro Jahr/€ bei 3.750kWh</b>			Modul 1	Modul 2	
für Wärmepumpen mit IMS je Modul			1.368,40	1.222,61	

**Allgemeine Informationen**

Seit dem 1. Januar 2024 müssen sich steuerbare Verbrauchseinrichtungen dimmen lassen. Der Netzbetreiber darf den Strombezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtung temporär auf bis zu 4,2 kW reduzieren, um eine Überlastung des lokalen Stromnetzes abzuwenden. Diese Mindestleistung muss immer zur Verfügung stehen, sodass Wärmepumpen betrieben und E-Autos weiter geladen werden können.

**Typische Beispiele für steuerbare Verbrauchseinrichtungen**

- Private Ladeeinrichtungen für E-Autos (Wallbox).
- Wärmepumpen (auch Zusatz- oder Notheizvorrichtungen wie Heizstäbe) und Anlagen zur Raumkühlung
- Mehrere kleinere Einzelanlagen, deren Summe eine Netzanschlussleistung von 4,2 kW überschreiten: Es werden nur Anlagen der gleichen Kategorie (Wärmepumpen bzw. Klimaanlage) zusammengerechnet. Bei der Zusammenlegung erfolgt eine betreiberspezifische Betrachtung. Anlagen verschiedener Betreiber sind nicht verpflichtend zusammenzulegen. Diese gruppierten Anlagen werden dann als nur eine steuerbare Verbrauchseinrichtung behandelt. Dies gilt auch bei der Berechnung der Mindestbezugsleistung im Steuerungsfall.
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung)